

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Stadel
Sitzung vom 02.10.2023**

**39.01. Wasserversorgung
Vorschriften, Verträge, Rechtsgrundlagen**

**4 Revision Reglement über die Wasserversorgung Stadel - Genehmigung und 136
Antrag an die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023**

Erwägungen

Das geltende Reglement über die Wasserversorgung (WVO) wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2007 genehmigt und per 1. Februar 2008 in Kraft gesetzt. Basierend auf den neu geltenden Vorschriften und dem Musterreglement, wurde das Reglement in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeingenieurbüro überarbeitet.

Die WVO stellt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen sicher. Die wichtigen Rechtssätze finden Aufnahme in der WVO und müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen und regelt die einzelnen Tarife (Preise) in einem Gebührenreglement.

Im Gegensatz zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) muss die WVO nicht vom Kanton genehmigt werden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) bietet entsprechend weder eine Musterverordnung an, noch prüft es Wasserverordnungen. Der Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bietet keine Vorprüfung aber ein Musterreglement an.

Die vorliegende WVO wurde basierend auf dem Muster des SVGW und auf Basis von kürzlich von anderen Gemeinden erarbeiteten Verordnungen erarbeitet.

Nachfolgend die synoptische Darstellung des angepassten Reglements:

Reglement 2008	Reglement Neu
Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Kunden.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 1.1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehen Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

2.1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. 2.2 Die Wasserversorgung ist ein zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichteter unselbstständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes. Aufsicht und operative Unterstellung richten sich nach der Gemeindeordnung bzw. nach dem Organisationsreglement des Gemeinderates.	2.1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. 2.2 Die Wasserversorgung ist ein zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichteter unselbstständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes. Aufsicht und operative Unterstellung richten sich nach der Gemeindeordnung bzw. nach dem Organisationsreglement des Gemeinderates.
	Art. 3 Versorgungsgebiet 3.1 Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Stadel (Stadel inkl. der Ortschaften Schüpfheim und Windlach, ohne Raat) sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist. 3.2 Die Wassergenossenschaft Raat betreibt für ihr Versorgungsgebiet weiter eine privatrechtlich organisierte Wasserversorgung. Die Zusammenarbeit und die Tarifgestaltung werden durch den Gemeinderat in separaten Vereinbarungen festgehalten.
Art. 3 Umfang der Versorgung Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.	Art. 4 Umfang und Versorgung 4.1 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. 4.2 Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsnehmer beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. 4.3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die

	Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.
	Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung 5.1 Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW. 5.2 Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. 5.3 Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung. Art. 6 Qualitätssicherung 6.1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht. 6.2 Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.
	Art. 7 Kundschaft 7.1 Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind: a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird

	Art. 8 Grundeigentümer 8.1 Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind: a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	Wasserversorgungsanlagen
Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt 4.1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. 4.2 Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. 4.3 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bereits bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.	Art. 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt 9.1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. 9.2 Versorgungsanlagen sind für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Stadel. 9.3 Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. 9.4 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bereits bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.
Art. 5 Leitungsnetz Definitionen 5.1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.	Art. 10 Leitungsnetz Definitionen 10.1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

5.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen direkt von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt und unterhalten. 5.3 Versorgungsleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den Hausanschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung der Baugrundstücke. 5.4 Als Anschlussleitungen werden die privaten Hauszuleitungen bezeichnet.	10.2 Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. 10.3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt und unterhalten. 10.4 Versorgungsleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den Hausanschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung der Baugrundstücke. 10.5 Als Anschlussleitungen werden die privaten Hauszuleitungen bezeichnet.
Art. 6 Erstellung Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.	Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt 11.1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.
Art. 7 Hydrantenanlagen 7.1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. 7.2 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.	Art. 12 Hydrantenanlagen 12.1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. 12.2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. 12.3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, unter Einhaltung der Vorgaben des Feuerwehrwesens und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von

7.3 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung kantonale Gebäudeversicherung.	Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer. 12.4 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. 12.5 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die kantonale Gebäudeversicherung. 12.6 Für die Benützung der Hydranten zu andern öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.
	Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen 13.1 Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen in der Regel zu Lasten der Wasserversorgung Stadel.
Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.	Art. 14 Betätigung von Hydranten und Schiebern 14.1 Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund Jeder Kunde bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund unentgeltlich zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.	Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund 15.1 Jeder Kunde bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund unentgeltlich zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.
	Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen 16.1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. 16.2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der

	Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. 16.3 Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.
Hausanschlussleitung	Hausanschlussleitung
Art. 10 Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation und beinhaltet T-Stück, Schieber/Abstellhahn und Leitung bis zum Wasserzähler.	Art. 17 Definition 17.1 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. 17.2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane (Schieber/Abstellhahn, inkl. T-Stück) sind Bestandteile der Anschlussleitung.
	Art. 18 Erstellung und Kosten 18.1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. 18.2 Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer 18.3 Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. 18.4 Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.
Art. 11 Planung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Art. 12 Ausführung	Art. 19 Technische Bedingungen 19.1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen. Art. 13 Technische Bedingungen 13.1 Der Anschluss eines Gebäudes erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Gebäude eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen angeordnet werden. 13.2 Bei jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber/Absperrhahn einzubauen, der nicht überdeckt werden darf und möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist. 13.3 Fehlt bei bestehenden Anlagen ein Schieber/Absperrhahn, kann die Wasserversorgung bei Reparatur- oder Änderungsarbeiten vom Kunden verlangen, dass ein solcher eingebaut wird.	anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. 19.2 Bei jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das nicht überdeckt werden darf und möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist. 19.3 Fehlt bei bestehenden Anlagen ein Absperrorgan, kann die Wasserversorgung bei Reparatur- oder Änderungsarbeiten vom Kunden verlangen, dass ein solcher eingebaut wird.
	Art. 20 Erdung 20.1 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. 20.2 Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.
Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Kunden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eintragen zu lassen.	Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte 21.1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

	Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung 22.1 Die Anlageteile der Hausanschlussleitung inkl. Schieber/Absperrhahn und T-Stück stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung.
Art. 16 Unterhalt 16.1 Die Hausanschlussleitung wird auf Kosten des Eigentümers durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. 16.2 Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.	Art. 23 Unterhalt und Erneuerung 23.1 Die Hausanschlussleitung wird auf Kosten des Eigentümers unter Aufsicht der Wasserversorgung oder deren Beauftragte repariert, unterhalten und/oder erneuert. 23.2 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. 23.3 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. 23.4 Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: a) bei mangelhaftem Zustand; b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
	Art. 24 Nullverbrauch 24.1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. 24.2 Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 25.
Art. 17 Stilllegung Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Kunden von	Art. 25 Stilllegung und unbenutzte Hausanschlussleitungen

Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	25.1 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Kunden bei der Versorgungsleitung von Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zugesichert wird zusichert.
Hausinstallationen	Haustechnikanlagen
	Art. 26 Definition 26.1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. 26.2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.
	Art. 27 Eigentumsverhältnisse 27.1 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. 27.2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.
	Art. 28 Haftung 28.1 Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.
Art. 18 Erstellung Der Installateur ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und den Hausinstallationsvorschriften (HIV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins erstellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten und Spezialanlagen sind die erforderlichen Unterlagen (Sanitätschemas) der Wasserversorgung vor der Ausführung der Installationsarbeiten zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.	Art. 29 Erstellung / Meldepflicht 29.1 Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. 29.2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an

	Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007. 29.3 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt. 29.4 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. 29.5 Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten und Spezialanlagen sind die erforderlichen Unterlagen (Sanitätschemas) der Wasserversorgung vor der Ausführung der Installationsarbeiten zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. 29.6 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. 29.7 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.
	Art. 30 Technische Vorschriften 30.1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.
Art. 19 Abnahme Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme durch die Wasserversorgung abgenommen. Diese übernimmt durch die Abnahme jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	Art. 31 Abnahme 31.1 Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Diese übernimmt durch die Abnahme jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
Art. 20 Kontrolle Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen	Art. 32 Kontrolle 32.1 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder

hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.	schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
	Art. 33 Unterhalt 33.1 Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.
	Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung 34.1 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
Art. 21 Wasserbehandlungsanlagen 21.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Ventils, unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. 21.2 Regenwasseranlagen für WC-Spülungen usw. werden anderen Wasserbehandlungsanlagen gleichgestellt. Eine direkte Rohrverbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwassertank ist verboten. Zur korrekten Ermittlung der Regenwassernutzung ist ein zusätzliches Messgerät auf Kosten des Kunden einzubauen.	Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen 35.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Durch den Einbau eines Ventils, unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. 35.2 Regenwasseranlagen für WC-Spülungen usw. werden anderen Wasserbehandlungsanlagen gleichgestellt. Eine direkte Rohrverbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwassertank ist verboten. Zur korrekten Ermittlung der Regenwassernutzung ist ein zusätzliches Messgerät auf Kosten des Kunden einzubauen.
Art. 22 Frostgefahr	Art. 36 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Kunden.	36.1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
	Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser 37.1 Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. 37.2 Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.
Wasserabgabe	Wasserabgabe
Art. 23 Umfang und Garantie Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt jedoch dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte und Temperatur des Wassers usw.) sowie für einen konstanten Druckes keine Gewähr.	Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung 38.1 Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. 38.2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw. oder unter konstantem Druck zu liefern.
Art. 24 Einschränkung der Wasserabgabe 24.1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen 24.2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus einem Unterbruch und	Art. 39 Einschränkungen der Wasserabgabe 39.1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken und unterbrechen: • im Falle höherer Gewalt • bei Betriebsstörungen • bei Wasserknappheit • bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen • bei Brandfällen 39.2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

gewährt deswegen keine Reduktion der Bezugskosten. Die Kunden sind nach Möglichkeit rechtzeitig über Einschränkungen und Unterbrüche zu informieren.	39.3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen. 39.4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.
Art. 25 Anschlussgesuch 25.1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Gesuch mit Katasterplan 1:500, Grundriss 1:100 und Standort des Wasserzählers in zweifacher Ausführung einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt gestützt auf dieses Reglement und den aktuellen Wassertarif. 25.2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.	Art. 40 Anschlussgesuch 40.1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit Katasterplan 1:500, Grundriss 1:100 und Standort des Wasserzählers in zweifacher Ausführung einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt gestützt auf dieses Reglement und den aktuellen Wassertarif. 40.2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.
Art. 26 Haftung des Kunden Der Kunde haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr oder Dritten durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallation und Anschlussleitung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.	Art. 41 Haftung der Kundschaft 41.1 Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr oder Dritten durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallation und Anschlussleitung zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
Art. 27 Meldepflicht Änderungen des Eigentums, einer allfälligen Verwaltung und der Zustelladresse sind der	Art. 42 Meldepflicht 42.1 Änderungen des Eigentums, einer allfälligen Verwaltung und der

Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.	Zustelladresse sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.
Art. 28 Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Absperrventile verboten.	Art. 43 Wasserableitungsverbot 43.1 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmestellen vor der Messeinrichtung und das Öffnen plombierter Absperrventile an Umgehungsleitungen verboten.
Art. 29 Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	Art. 44 Unberechtigter Wasserbezug 44.1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
Art. 30 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant ist verboten. Andere Wasserbezüge (Landwirtschaft, Strassenreinigung, spezielle provisorische Wasseranschlüsse etc.) sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und über einen Wasserzähler zulässig.	Art. 45 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser 45.1 Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant ist verboten. Andere Wasserbezüge (Landwirtschaft, Strassenreinigung, spezielle provisorische Wasseranschlüsse etc.) sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und über einen Wasserzähler zulässig.
Art. 31 Kündigung des Wasserbezuges Will ein Kunde vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mitzuteilen. Der Hausanschluss ist anschliessend auf seine Kosten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.	Art. 46 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses 46.1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit einer schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. 46.2 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 32 Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine bewilligte Anlage verfügen, welche einwandfreies Wasser liefert.	Art. 47 Abnahmepflicht 47.1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine bewilligte Anlage verfügen, welche einwandfreies Wasser liefert.
Art. 33 Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten etc., bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.	Art. 48 Wasserabgabe für besondere Zwecke 48.1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten etc., bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
Art. 34 Abnorme Spitzenzüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Kunden.	Art. 49 Abnorme Spitzenzüge 49.1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.
Messgeräte (Wasserzähler)	Wassermessung
Art. 35 Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch ein Messgerät festgestellt wird. Dieses wird bei Neu- und Umbauten von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Bei Altbauten entscheidet die Wasserversorgung über den Einbau von Messgeräten.	Art. 50 Einbau 50.1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch ein Messgerät festgestellt wird. Dieses wird bei Neu- und Umbauten von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Bei Altbauten entscheidet die Wasserversorgung über den Einbau von Messgeräten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. 50.2 Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. 50.3 Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
Art. 36 Haftung	Art. 51 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Hausanschlussleitung sowie an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	51.1 Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Hausanschlussleitung sowie an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
Art. 37 Standort Der Standort der Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er muss frostsicher und in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut werden sowie stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigungen und unbefugten Zugriff zu schützen.	Art. 52 Standort 52.1 Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat einen geeigneten Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er muss frostsicher und in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut werden sowie stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt. Er ist gegen Beschädigungen und unbefugten Zugriff zu schützen.
	Art. 53 Technische Vorschriften 53.1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. 53.2 Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
	Art. 54 Ablesung der Messeinrichtung 54.1 Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. 54.2 Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.
Art. 38 Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Kunde die daraus entstandenen Kosten. Im	Art. 55 Messung 55.1 Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus

anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.	entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.
Art. 39 Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.	Art. 56 Störungen 56.1 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.
Art. 40 Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.	Art. 57 Mehrere Wasserzähler 57.1 Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.
Finanzierung	Finanzierung
Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit 41.1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten gedeckt sind. 41.2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§126, Abs. 2 GG) geführt. 41.3 Die Kosten werden durch die Erhebung nachfolgender Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt: - Beiträge der öffentlichen Hand - Teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer	Art. 58 Eigenwirtschaftlichkeit 58.1 Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere: a) die Konzessionskosten b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich der Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibung) c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung

- Anschluss- und Benützungsgebühren der Kunden - Abgeltung betriebsfremder Leistungen - sonstige Zahlungen Dritter Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.	
	Art. 59 Kostendeckung 59.1 Die Kosten werden durch die Erhebung nachfolgender Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt: • Beiträge der öffentlichen Hand • Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer • Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren • Abgeltung betriebsfremder Leistungen • sonstige Zahlungen Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung 59.2 Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
Art. 42 Betriebsfremde Leistungen Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.	Art. 60 Betriebsfremde Leistungen 60.1 Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung angemessenen Beitrag.
Art. 43 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	Art. 61 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.	61.1 Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
Art. 44 Erschliessungsbeiträge Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden, die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.	Art. 62 Erschliessungsbeiträge 62.1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden, die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.
Art. 45 Kostentragung Hausanschlussleitung Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber/Absperrhahn und dem Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.	Art. 63 Kostentragung Hausanschlussleitung 63.1 Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und dem Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
Art. 46 Tarif- und Gebührenverordnung 46.1 Die Höhe der einzelnen Gebühren und Tarife wird in der separaten Tarif- und Gebührenverordnung durch den Gemeinderat festgelegt.	Art. 64 Tarif- und Gebührenverordnung 64.1 Die Höhe der einzelnen Gebühren und Tarife wird in der separaten Tarif- und Gebührenverordnung durch den Gemeinderat festgelegt.
Art. 47 Anschlussgebühren 47.1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme.	Art. 65 Anschlussgebühren 65.1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. 65.2 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert.
Art. 48 Benützungsgebühr (Wasserzins) 48.1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Mietgebühr für den Wasserzähler (Grundgebühr) und dem Mengenpreis	Art. 66 Benützungsgebühr (Wasserzins) 66.1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr pro Haushaltung und dem Mengenpreis des verbrauchten

des verbrauchten Wassers in m ³ zusammen.	Wassers Verbrauchsgebühr in m ³ zusammen.
Art. 49 Abgeltung von Sonderleistungen Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.	Art. 67 Abgeltung von Sonderleistungen 67.1 Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.
	Rechnungsstellung und Inkasso
Art. 50 Fälligkeiten 50.1 Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussleitung, der Anschlussgebühr sowie des Bauwassers werden mit der Anschlussbewilligung unverzinsliche Baudepots erhoben. Diese bemessen sich nach den voraussichtlichen Kosten; sie sind vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach dem die Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vorliegt. 50.2 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen. 50.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.	Art. 68 Rechnungsstellung 68.1 Anschlussgebühr: Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussleitung, der Anschlussgebühr sowie des Bauwassers werden mit der Anschlussbewilligung unverzinsliche Baudepots erhoben. Diese bemessen sich nach den voraussichtlichen Kosten; sie sind vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach dem die Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vorliegt. 68.2 Benützungsgebühren: Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Rechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.
	Art. 69 Zahlungsbedingungen 69.1 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. 69.2 Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss OR erhoben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt. Für erfolgte Mahnungen kann eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung erhoben werden. 69.3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich

	Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft.
Art. 51 Betreibung Ist ein Kunde mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.	Art. 70 Betreibung 70.1 Ist ein Kunde mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.
Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner 52.1 Die einmaligen Gebühren schuldet der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft im Zeitpunkt der Verrechnung. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren (gesetzliches Pfandrecht). 52.2 Die Benützungsgebühren sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet. Bei Handänderungen kann eine Zwischenabrechnung erstellt werden.	Art. 71 Gebührenpflichtige Schuldner 71.1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren (gesetzliches Pfandrecht). 71.2 Die Benützungsgebühren sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet. Bei Handänderungen kann eine Zwischenabrechnung erstellt werden.
	Art. 72 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern 72.1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers. b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der

	Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren. c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. 72.2 Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.
	Art. 73 Verjährung 73.1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren sich nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.
Informationspflicht	Informationspflicht
Art. 53 Information der Bevölkerung Die Wasserversorgung informiert die Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die Qualität des gelieferten Wassers sowie über weitere Belange von öffentlichem Interesse (Bauvorhaben usw.)	Art. 74 Information der Bevölkerung 74.1 Die Wasserversorgung informiert die Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die Qualität des gelieferten Wassers sowie über weitere Belange von öffentlichem Interesse (Bauvorhaben usw.)
Übergangsbestimmungen	
Art. 54 Zeitpunkt der Übernahme von den Zivilgemeinden 54.1 Die neue Kantonsverfassung des Kantons Zürich, in Kraft seit dem 01.01.2006, verlangt die Auflösung der Zivilgemeinden bis zum 31.12.2009 und ihre Integration in die politischen Gemeinden. Die Zivilgemeinde Stadel löst sich auf den 1. Januar 2008 auf und überträgt der Politischen Gemeinde Stadel auf das gleiche Datum die Wasserversorgung ihres Versorgungsgebietes mit allen Anlagen und Einrichtungen. 54.2 Die Zivilgemeinde Windlach plant ihre Auflösung auf den 31. Dezember 2009. Dieses Reglement entfaltet seine Gültigkeit deshalb ab dem 1. Januar 2010 auch für die Wasserversorgung der heutigen Zivilgemeinde Windlach.	

54.3	Die Wassergenossenschaft Raat betreibt für ihr Versorgungsgebiet weiter eine privatrechtlich organisierte Wasserversorgung. Die Zusammenarbeit und die Tarifgestaltung werden durch den Gemeinderat in separaten Vereinbarungen festgehalten.	
Straf- und Schlussbestimmungen		Straf- und Schlussbestimmungen
Art. 55 Zuwiderhandlungen 55.1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. 55.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. Art. 56 Einsprachen Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.		Art. 75 Zuwiderhandlungen 75.1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. 75.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. Art. 76 Einsprachen 76.1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.
Art. 57 Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Juni 1983 der Zivilgemeinde Stadel.		Art. 77 Inkrafttreten 77.1 Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01. Februar 2007.
Art. 58 Revision Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.		Art. 78 Revision 78.1 Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 wird beantragt
 - a) dem vorliegenden Entwurf des Reglements über die Wasserversorgung zuzustimmen
 - b) das Reglement über die Wasserversorgung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft

c) der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.